

Theater Alte Feuerwache e.V.

Satzung

vom 29.10.1996 zuletzt geändert durch Beschluss der ordentlichen Mitgliederversammlung am 13.07.2021

§1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen "Theater Alte Feuerwache Bad Nauheim". Er führt die Kurzform "TAF".
- 2. Der Sitz des Vereins ist Bad Nauheim.

§2 Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege der Amateur-Theater-Arbeit. Das TAF erstellt Theaterproduktionen, führt Gastspiele und Workshops durch und kann den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen fördern.

§3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- 4. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Auf Antrag des Vorstandes kann durch die Mitgliederversammlung eine Assistenzstelle zur Unterstützung des Vorstandes geschaffen werden. Diese wird entsprechend der Aufgabenstellungen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben angemessen entlohnt.

§4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§5 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Erziehungsberechtigten.
- 2. Mitglieder des Vereins sind:
 - a. ordentliche Mitglieder,
 - b. Ehrenmitglieder.
- 3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung ist Einspruch bei der Mitgliederversammlung möglich. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem positiven Entscheid über den Antrag.
- 4. Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Mitglieder ernannt werden, die sich um den Zweck des Vereins besonders verdient gemacht haben.
- 5. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitglieds,

- b. durch Austrittserklärung,
- c. mit Ausschluss durch die Mitgliederversammlung, insbesondere wegen vereinsschädigenden Verhaltens.
- 6. Aufnahme und Austritt können jederzeit erfolgen.

§6 Rechte, Pflichten, Haftung

- 1. Sämtliche Mitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben Anspruch darauf, an allen Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen.
- 2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat gleiches Stimmrecht.
- 3. Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für Schäden und Nachteile, die bei Veranstaltungen oder Maßnahmen des Vereins eintreten.
- 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Zweck und den Zielen des Vereins zu dienen und alles zu unterlassen, was ihm schaden könnte.

§7 Mitgliedsbeiträge

- 1. Es können Mitgliedsbeiträge erhoben werden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 2. Rückzahlungen von Beiträgen bei Beendigung der Mitgliedschaft erfolgen nicht.
- 3. Ehrenmitglieder müssen keinen Mitgliedsbeitrag zahlen.
- 4. Die Mitgliedsbeiträge sind jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig.

§8 Organe

Die Organe des Vereines sind:

- a. die Mitgliederversammlung,
- b. der Vorstand,
- c. der Beirat.

§9 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden abgehalten, wenn

Mail, Telefax) an diese benannten elektronischen Mitgliederadressen.

- a. es der Vorstand wegen einer Angelegenheit allgemeiner Bedeutung für notwendig erachtet,
- b. es mindestens ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes fordert.
- 3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichem Wege unter Bekanntgabe der Tagesordnung bei einer Ladungsfrist von 2 Wochen. Soweit dem Vorstand von den Vereinsmitgliedern die persönlichen E-Mail-, Telefaxund/oder sonstigen elektronischen Zustelladressen benannt wurden, erfolgen Einladungen zu den Mitgliederversammlungen ausschließlich in elektronischer Form (E-

4. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der Schriftführung und vom Vorstandsvorsitz des Vereins zu unterzeichnen ist.

§10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes, des Jahresabschlusses der Kassenprüfung, des Vorjahresprotokolls sowie Entlastung des Vorstandes.
- 2. Beschlussfassung über die Satzung und Anträge auf Änderung der Satzung.
- 3. Beratung und Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- 4. Beratung und Beschlussfassung über die Ehrenmitgliedschaft oder den Ausschluss eines Mitgliedes.
- 5. Wahl des Vorstandes.
- 6. Wahl des Beirats.
- 7. Wahl von 2 kassenprüfenden Personen auf 2 Jahre, deren Wahlperioden sich überschneiden.
- 8. Auf Antrag des Vorstandes Wahl einer Person, die dem Vorstand assistiert (Assistenz).
- 9. Wahl der zwei Liquidatoren.
- 10. Künstlerische und künstlerisch-organisatorische Fragen obliegen nicht der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a. dem Vorsitz,
 - b. der Stellvertretung,
 - c. der Schriftführung,
 - d. der Kassenführung.
- 2. Jeweils zwei der unter 1. genannten Personen können den Verein nach außen hin vertreten. Die unter 1. genannten Personen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.
- 3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Für seine Wahl ist die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- 4. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, bleibt diese Stelle bis zur nächsten Mitgliederversammlung vakant. Der übrige Vorstand führt die Geschäfte des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes weiter. Bei der nächsten Mitgliederversammlung wird ein Ersatz gewählt, dessen Amtszeit sich nach der verbleibenden Amtszeit des übrigen Vorstands richtet.
- 5. In den Vorstand können nur volljährige Mitglieder gewählt werden.
- 6. Der Vorstand tagt in selbstgewähltem Rhythmus. Die Sitzung erfolgt in Präsenz oder digital. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. In der Regel werden Beschlüsse in der Präsenzsitzung gefasst.
- 7. Einzelne Beschlüsse können auch im schriftlichen bzw. elektronischen Verfahren herbeigeführt werden, wenn nicht ein Vorstandsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Eine angemessene Frist für die Beschlussfassung ist mit der Beschlussvorlage mitzuteilen. Der Beschlussgegenstand ist zur Kenntnisnahme auf die Tagesordnung der nächsten Vorstandssitzung zu nehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

- 1. Die aus dem Zweck des Vereins sich ergebenden laufenden Geschäfte zu erledigen.
- 2. Die Mitgliederversammlungen vorzubereiten, einzuberufen und deren Beschlüsse auszuführen.
- 3. Die Entscheidung über einen Antrag auf Mitgliedschaft.
- 4. Die Berufung einer für den Datenschutz beauftragten Person, wenn dies gesetzlich notwendig ist.
 - Der Vorstand kann sich zur Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben durch eine Assistenz gemäß § 3 Nr. 5 unterstützen lassen.

§ 13 Beirat

- 1. Der Beirat kann aus einer unbegrenzten Zahl von natürlichen Personen bestehen.
- 2. In den Beirat kann gewählt werden, wer das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- 3. Beiratsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
- 4. Der Beirat wird für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 14 Aufgaben des Beirats

Der Beirat hat die Aufgabe, die Arbeit des Vorstands zu unterstützen. Der Beirat hat das Recht, an den Vorstandssitzungen teilzunehmen. Er hat dort jedoch kein Stimmrecht.

§ 15 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch die zwei für die Kassenprüfung gewählten Personen. Diese bleiben bis zur Neuwahl im Amt.

§ 16 Assistenzstelle

- 1. Sollte auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung eine Assistenzstelle und deren personeller Besetzung zustimmen, übernimmt die gewählte Person die vertraglich zwischen ihr und dem Vorstand zu vereinbarenden Aufgaben für ein Jahr. Eine Weiterbeschäftigung für jeweils ein weiteres Jahr ist nach Zustimmung durch die Mitgliederversammlung möglich.
- 2. Die Assistenz ist dem Vorstand bei der Erledigung dieser Aufgaben Rechenschaft schuldig und berichtet der Mitgliederversammlung.

§ 17 Beschlüsse, Wahlen und Einladungen

- 1. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- 2. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- 3. Die Mitglieder des Vorstandes und die kassenprüfenden Personen werden einzeln gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereint. Personenwahlen und Personenabwahlen finden geheim statt.
- 4. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Dies gilt auch für die gesetzliche Vertretung von Minderjährigen.
- 5. Bei allen schriftlichen Einladungen gilt das Datum des Poststempels bzw. das Datum der Versendung der E-Mail oder des Faxes oder anderer elektronischer Formen.

§ 18 Datenschutz

 Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder und Personen, die mit dem Verein in Kontakt treten, erhoben, gespeichert, bearbeitet, genutzt und übermittelt. Details werden in der Datenschutzordnung geregelt.

§19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines der Stadt Bad Nauheim für gemeinnützige Zwecke zu, die es ausschließlich und unmittelbar im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.
- 3. Im Falle der Auflösung des Vereins wählt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren.

§ 20 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde von der Gründungsversammlung des Vereins am 29.10.1996 beschlossen und am 15.01.1997 in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Friedberg unter der Nummer VR 951 eingetragen.